

99089050000000, 99089050000000

Gewerbliche Spielvermittlung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121378048/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089050000000, 99089050000000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbliche Spielvermittlung
Leistungsbezeichnung II	Gewerblich Spiele vermitteln
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vermittlung von Glücksspielen, Glücksspiel, Spielgemeinschaften, Spielverträge
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.05.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.fst-ev.org/fileadmin/pdf/gesetze/Gesetz_2008-01-03_Gl%25C3%25BCcksspielstaatsvertrag.pdf https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000145 http://www.fst-ev.org/fileadmin/pdf/gesetze/Gesetz_2008-01-03_Gl%25C3%25BCcksspielstaatsvertrag.pdf https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000145
Teaser	Sie erfahren Näheres zur gewerblichen Spielvermittlung.
Volltext	Als gewerbliche Spielvermittlung sind Sie keine Annahmestelle, kein Lotterieeeinnehmer beziehungsweise keine Lotterieeeinnehmerin und keine Wettvermittlungsstelle. Sie vermitteln vielmehr einzelne Spielverträge an Veranstalter oder Veranstalterinnen. Außerdem führen Sie Spielinteressenten beziehungsweise Spielinteressentinnen zu Spielgemeinschaften zusammen und vermitteln deren Spielbeteiligung an einen Veranstalter beziehungsweise eine Veranstalterin. Wenn Sie Glücksspiele vermitteln möchten, benötigen Sie hierfür eine Erlaubnis. Die Erlaubnis wird befristet ausgestellt und kann Nebenbestimmungen enthalten. Als gewerbliche Spielvermittlung haben Sie mindestens 2 Drittel Ihrer vereinnahmten Beträge an den eigentlichen Veranstalter beziehungsweise die eigentliche Veranstalterin weiterzuleiten.
Erforderliche Unterlagen	• ein Vertrag mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lotterie • Allgemeine Geschäftsbedingungen • polizeiliches Führungszeugnis • Auszug aus dem Handelsregister

Modul

Sachverhalt

- Beschreibung der Produkte, die vermittelt werden sollen
- Beschreibung, wie die Identifikation und Authentifizierung der Spielenden erfolgen soll
- Nachweis über den Anschluss an das von den Ländern betriebene Sperrsystem
- Nachweis des zuständigen Finanzamtes, dass keine Steuerschulden bestehen

Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Voraussetzungen

Ihnen kann eine Erlaubnis für die gewerbliche Spielvermittlung erteilt werden, wenn:der Betrieb folgenden gesetzlichen Zielen nicht entgegensteht:

- Spiel- und Wertsucht verhindern
- Voraussetzung für wirksame Spielsuchtbekämpfung schaffen
- unerlaubtem Glücksspiel entgegenwirken
- Schutz der Jugend und von Spielerinnen und Spielern
- Glücksspiel ordnungsgemäß durchführen
- mit Glücksspiel verbundene Kriminalität abwehren
- sicheren und transparenten Spielbetrieb gewährleisten
- Sie folgende Vorgaben einhalten:
Jugendschutzanforderungen Internetverbot
Werbebeschränkungen Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken
- ein Sozialkonzept vorliegt
- Sie über die nötige Zuverlässigkeit verfügen
- Sie die Vermittlung ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchführen
- Sie am Sperrsystem mitwirken
- der Ausschluss gesperrter Spieler und Spielerinnen sichergestellt ist
- die Weiterleitung von 2 Dritteln der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter oder die Veranstalterin sichergestellt ist
- bei jeder Spielteilnahme gewährleistet ist, dass dem Veranstalter oder der Veranstalterin die Vermittlung offengelegt wird
- ein beauftragter Treuhänder oder eine beauftragte Treuhänderin die Spielquittungen aufbewahrt und den Gewinnanspruch des Veranstalters oder der

Modul	Sachverhalt
	Veranstalterin geltend macht • Sie dem Spieler oder der Spielerin ein Einsichtsrecht in die eigenen Spielquittungen einräumen.
Kosten	Entscheidung über die Betätigung als gewerblicher Spielvermittler beziehungsweise gewerbliche Spielvermittlerin: a) mit einer Laufzeit bis zu 1 Jahr: Verwaltungsgebühr: EUR 500 bis 5.000 b) mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren: Verwaltungsgebühr: EUR 500 bis 15.000 c) mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren: Verwaltungsgebühr: EUR 500 bis 25.000
Verfahrensablauf	Das Verfahren läuft folgendermaßen ab: • Wenn Sie als gewerblicher Spielvermittler beziehungsweise gewerbliche Spielvermittlerin Lotterien oder andere Glücksspiele an die Veranstalterin oder den Veranstalter von Glücksspielen vermitteln wollen, müssen Sie eine Erlaubnis haben • Wenn Sie diese Tätigkeit nur in NRW anbieten oder ausüben wollen, müssen Sie den Antrag bei der Bezirksregierung Düsseldorf stellen. Diese teilt Ihnen mit, welche Unterlagen Sie genau einreichen müssen. • Wenn Sie diese Tätigkeit auch in anderen Bundesländern anbieten oder ausüben wollen, müssen Sie den Antrag bei der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen stellen. • Der Antrag wird geprüft und danach beschieden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeitsdauer der Erlaubnis: befristet
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Gewerbliche Spielvermittlung • keine Annahmestelle, kein Lotterieeeinnehmer beziehungsweise keine Lotterieeeinnehmerin oder Wettvermittlungsstelle • einzelne Spielverträge werden an Veranstalter oder

Modul	Sachverhalt
	Veranstalterin von Lotterien oder anderen Glücksspielen vermittelt oder • Spielinteressenten oder Spielinteressentinnen werden zu Spielgemeinschaften zusammengeführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter oder der Veranstalterin vermittelt • Erlaubnis erforderlich • Erlaubnis ist zu befristen • Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden • mindestens 2 Drittel der vereinnahmten Beträge sind vom gewerblichen Spielvermittler beziehungsweise der gewerblichen Spielvermittlerin an den Veranstalter beziehungsweise die Veranstalterin weiterzuleiten • zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf, wenn eine Spielvermittlung nur in NRW erfolgen soll
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Commercial gaming brokerage, Gewerbliche Spielvermittlung